



Einwilligung zur medizinischen Erstversorgung

Name und Vorname des Kindes

Schulkindbetreuung // Ortsteil

Medizinische Erstversorgung:

Bei plötzlich auftretenden Verletzungen / Krankheiten, wie z.B. eine allergische Reaktion, ein Fieberkrampf oder andere Ereignisse bei denen eine unverzügliche medizinische Versorgung erforderlich ist, wird eine sofortige notärztliche Versorgung angefordert.

Bei kleinen Unfällen (kleine Schnittverletzung, Schürfwunde, etc.) und Zeckenbefall, Bienenstich, Holzsplitter o. Ä., erfolgt eine Erstversorgung durch das Betreuungspersonal.

Bei der Entfernung von Zecken verwendet das Betreuungspersonal spezielle Werkzeuge. Die Stelle wird auf der Haut markiert und die Entfernung dokumentiert sowie die Eltern informiert.

--> Anruf, Notiz die dem Kind mitgegeben wird, oder persönlich bei Abholung.

☐

Ja, wir sind damit einverstanden, dass das Betreuungspersonal die Zecke sofort entfernt.

☐

Nein, wir möchten bei Entdeckung eines Zeckenbisses angerufen werden, um selbst weitere Maßnahmen zu ergreifen.

Verabreichung von Medikamenten:

In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme während der Betreuungszeit in der Schulkindbetreuung notwendig machen, gemäß schriftlicher Vereinbarung zwischen der Gemeinde Karlsbad und den Sorgeberechtigten verabreicht.

In diesem Fall ist das Formular " Zusatzvereinbarung zur Verabreichung von Medikamenten in der Schulkindbetreuung" vollständig ausgefüllt und unterschrieben in der Schulkindbetreuung abzugeben.

Evtl. Kosten für die ärztliche Bescheinigung werden von den Erziehungsberechtigten getragen.

Die Vereinbarung "Einwilligung zur medizinischen Erstversorgung" kann jederzeit und mit sofortiger Wirkung von beiden Vertragsparteien ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

Datum, Unterschrift Sorgeberechtigte/r 1

Datum, Unterschrift Sorgeberechtigte/r 2

Die Unterzeichnung hat durch beide Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die Personensorgeberechtigten leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.